

Statuten des Vereins "Marktgärtnerei Österreich"

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "Marktgärtnerei Österreich".

(2) Er hat seinen Sitz in Kautzen (NÖ) und erstreckt seine Tätigkeit hauptsächlich auf Österreich aber auch auf die angrenzenden Regionen in den Nachbarländern.

§ 2: Zweck und Ziele des Vereins

Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Mit Hilfe des Vereins sollen bestehende sowie zukünftige Marktgärtnereien gestärkt und gefördert, wie auch ein breiteres Bewusstsein in der Gesellschaft für die Prinzipien der Marktgärtnerei geschaffen werden.

Er verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:

- Die Förderung des Austauschs der Mitglieder untereinander.
- Die Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung aller Akteure im Bereich der Marktgärtnerei.
- Wirksame Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bevölkerung über die Arbeitsweise der Marktgärtnerei und ihrer Vorteile für regionale Versorgungskreisläufe.
- Vertretung der Anliegen der Marktgärtnerei gegenüber der Politik, den Behörden sowie den KonsumentInnen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) die Einrichtung einer Website und/oder sonstiger Medien
- b) die Herausgabe von Publikationen
- c) Versammlungen der Vereinsmitglieder und des Vorstands zu Koordinationszwecken
- d) Veranstaltungen zur Vernetzung und zum Wissenstransfer, z.B. Konferenzen, Symposien und Vorträge
- e) die Organisation und Durchführung von Exkursionen zu relevanten Themen
- f) Kooperationen mit diversen Organisationen, Forschungseinrichtungen und Initiativen mit ähnlichen Schwerpunkten im In- und Ausland

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Subventionen und Förderungen

- c) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- d) Sachspenden
- e) Erlöse aus Vereinsveranstaltungen
- f) Sponsorengelder und Werbeeinnahmen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.

(3) Fördermitglieder sind Personen, die den Verein durch materielle Mittel unterstützen.

§ 5: Kriterien der Mitgliedschaft

Als Kriterien für die Zuerkennung der ordentlichen oder Förder-Mitgliedschaft gelten folgende Richtlinien:

- a) Befürwortung der Ziele und Prinzipien der Marktgärtnerei
- b) keine Nähe zu oder Unterstützung von menschenverachtenden ideologischen Strömungen oder Ideologien wie Rassismus, Faschismus, Sexismus, Homophobie und Diskriminierung von Minderheiten,
- c) Ablehnung von Gewalt und Gewaltbereitschaft,
- d) keine sonstigen Aktivitäten und Ambitionen, die dem bisher Angeführten sinngemäß entsprechen.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder des Vereins können folgende Gruppen werden:

(1) Physischen Personen, die den in §5 genannten Kriterien entsprechen, die Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen und

(2) Juristische Personen, sofern sich aus ihrem eigenen Zweck kein Widerspruch zum Zweck des Vereins und zu den in §5 genannten Kriterien ergibt.

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied wird schriftlich (per E-Mail oder Onlineformular) beim Vorstand beantragt. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn diese dem Vereinszweck und den in §5 genannten Kriterien widerspricht. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch Tod und bei juristischen Personen durch Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Austritt eines Mitglieds muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand oder von der Vollversammlung wegen grober Verletzung der in §5 genannten Kriterien sowie anderer Mitgliedspflichten verfügt werden.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Vollversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tätigkeiten, die den Verein betreffen, sind grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die RechnungsprüferInnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16)

§ 10: Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Vollversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Vollversammlung,
- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
- c. Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsGesetz),
- d. Beschluss eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsGesetz, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Vollversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (**Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c**) oder durch die/eineN RechnungsprüferIn/nen (**Abs. 2 lit. d**)

(4) Anträge zur Vollversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich (per E-Mail) einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

(7) Die Vollversammlung ist mit Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder muss anwesend sein.

(8) Sind weniger als ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder bei der Vollversammlung anwesend, muss diese vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erneut einberufen werden. Diese erneute Vollversammlung ist unabhängig von der Anzahl erschienener Mitglieder beschlussfähig.

(9) Wenn nicht anders festgelegt, erfolgen Beschlussfassungen in der Vollversammlung nach dem Prinzip, dass es keinen schwerwiegenden Einwand gegen einen Beschluss geben darf, wobei alle, die einen schwerwiegenden Einwand einbringen, selbst bestimmen was als solcher zu werten ist.

(10) Für Beschlüsse über Statutenänderung (§ 17) und die freiwillige Auflösung des Vereins (§ 18) ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig.

(11) Wahlen erfolgen nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit.

(10) Den Vorsitz in der Vollversammlung führen in der Regel zwei Mitglieder des Vorstands.

§ 11: Aufgaben der Vollversammlung

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über das Budget (Voranschlag);
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen RechnungsprüferInnen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen: Vorsitzende und Stellvertreter/in(nen), Schriftführer/in(nen) und Stellvertreter/in(nen) sowie Kassier/in und Stellvertreter/in(nen).

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Vollversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds muss dessen Nachfolge bei der nächsten Vollversammlung gewählt werden. Fällt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die verbliebenen Mitglieder des Vorstands und/oder die RechnungsprüferInnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl der Mitglieder eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das eine Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist maximal zwei Mal in Folge möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Ein Zusammentreffen des Vorstands kann von mindestens einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder mündlich einberufen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Prinzip, dass es keinen schwerwiegenden Einwand gegen einen Beschluss geben darf. Was als schwerwiegender Einwand zu werten ist, bestimmen jede und jeder, die einen solchen einbringen, selbst.

(7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (**Abs.3**) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (**Abs.8**) und Rücktritt (**Abs.9**).

(8) Die Vollversammlung kann jederzeit das gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des/der neuen Mitglieder des Vorstands in Kraft.

(9) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Mitglieder des Vorstands, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines/einer Nachfolgers/Nachfolgerin wirksam. Wenn der gesamte Vorstand zurücktritt, ist die Vollversammlung diesbezüglich vorab zu informieren und fristgerecht eine Vollversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

§ 13: Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung in den Fällen des **§ 10 Abs.1 und Abs.2 lit. a-c** dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit und die Vereinsgebarung.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (6) Koordination und Kommunikation mit dem Leitungskreis;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Kontaktpersonen für Vereinsangelegenheiten.

§ 14: Besondere Obliegenheiten der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands, in Geldangelegenheiten von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands, darunter der/die Kassierin.
- (3) Mindestens zwei Mitglieder des Vorstands führen den Vorsitz in der Vollversammlung.

(4) Der/die Schriftführer/in oder ihre/seine Stellvertretung führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands.

(5) Der/die Kassier/in und ihre/seine Stellvertretung sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 15: RechnungsprüferInnen

(1) Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand und der Vollversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen RechnungsprüferInnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des **§ 12 Abs. 7 bis 9** sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter nennt. Über Aufforderung durch den Vorstand, welche innerhalb einer Woche erfolgen muss, benennt der andere Streitteil seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts. Die so ernannten SchiedsrichterInnen wählen dann ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Der Prozess von der Ernennung des ersten Mitglieds des Schiedsgerichtes bis zum Zusammentreten des Schiedsgerichtes darf nicht länger als einen Monat dauern. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder einstimmig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Satzungsänderung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Vollversammlung beschlossen werden. Ausgenommen davon sind Fälle betreffend *Abs. 4*.
- (2) Soll bei einer Vollversammlung über Satzungsänderungen abgestimmt werden, so ist dies in der Ladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Die geplanten Änderungen in der Satzung müssen schriftlich beigelegt sein.
- (3) Um Satzungsänderungen zu beschließen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (4) Satzungsänderungen, die von der zuständigen Behörde aus formellen Gründen verlangt oder empfohlen werden, kann der Vorstand allein beschließen. Er muss jedoch die nächste Mitgliederversammlung darüber unterrichten.

§ 18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung beschlossen werden.
- (2) Soll bei einer Vollversammlung über die Auflösung des Vereins abgestimmt werden, so ist dies in der Ladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (3) Um die freiwillige Auflösung des Vereins zu beschließen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (4) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über dessen Abwicklung zu bestimmen. Insbesondere hat sie eineN AbwicklerIn zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieseR das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt. Wenn möglich sollte diese juristische Person bzw. Körperschaft im Sinne eines zukunftsfähigen Landwirtschaftssystems handeln.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten vier Wochen, im Falle einer Verlängerung gemäß § 12 Abs 3 VereinsGesetz sechs Wochen nach Einreichung bei der zuständigen Vereinsbehörde in Kraft.